

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

2. AUG. 1968

85

Gesetz: EGB §§ 297, 294, 295, 615; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2,
§ 256; BAT § 59

Leitsatz:

Will ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gegenüber einem Arbeitnehmer nach § 297 BGB geltend machen, dieser könne wegen Dienstunfähigkeit seine Dienste nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise anbieten, und beruft er sich hierfür auf von ihm veranlaßte amts- und nervenärztliche Gutachten, so muß er diese Gutachten dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen zugänglich machen.

Aktenzeichen: 3 AZR 219/67

Urteil des BAG vom 2. August 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 219/67

5 Sa 101/64 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. August 1968

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. März 1967 - 5 Sa 101/64 - aufgehoben, soweit es die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 28. Januar 1964 - Ca 603/63 - zurückgewiesen und über die Verfahrenskosten entschieden hat.
2. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin für die Zeit vom 23. September 1963 bis zum 31. März 1966 die ihr zustehende Vergütung nach §§ 26 ff. BAT zu zahlen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

I. Die Parteien streiten darüber, ob das verklagte Land für die Zeit vom 23. September 1963 an in Annahmeverzug geraten sei und deshalb der Klägerin ihre Bezüge fortzahlen müsse. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

1. Die im Jahre 1915 geborene Klägerin wurde im Jahre 1948 bei dem Landkreis B als Berufsschullehrerin angestellt. Das verklagte Land ist ihr Dienstherr. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag Anwendung.
2. Die Klägerin war im Jahre 1963 vom 16. März an wegen Erkrankung arbeitsunfähig; das verklagte Land zahlte ihr gemäß § 37 Abs. 2 BAT für die Dauer von 26 Wochen bis zum 13. September 1963 Krankenbezüge. Danach stellte es sich auf den Standpunkt, die Klägerin sei nach den Gutachten des zuständigen Amtsarztes und eines Nervenfacharztes berufsunfähig; sie habe es entgegen einer ihr erteilten entsprechenden Aufforderung schuldhaft unterlassen, gemäß § 59 BAT ihre Berufsunfähigkeit feststellen zu lassen und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den entsprechenden Rentenantrag zu stellen. Deshalb sei das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. November 1963 gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BAT beendet.

Hiergegen hat sich die Klägerin gewehrt und in den Vorinstanzen gegen das verklagte Land die rechtskräftig gewordene Feststellung erstritten, daß ihr Arbeitsverhältnis über den 30. November 1963 hinaus fortbesteht.

3. Nach Ablauf der erwähnten Krankheitszeit vom 16. März bis zum 13. September 1963 hatte die Klägerin sich unter Vorlage eines Attestes des sie behandelnden Arztes mit Schreiben vom 18. September und 21. September 1963 dienstfähig gemeldet. Zu jener Zeit liefen die Herbstferien. Das Land hat die Klägerin in der Folgezeit nicht wieder beschäftigt, mit der Begründung, nach den zwei ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten sei die Klägerin dienstunfähig.



- 3 -

Die Klägerin hat behauptet, sie habe vom 23. September 1963 an ihren Dienstordnungsgemäß versehen können. Sie hat den Standpunkt vertreten, deshalb sei das verklagte Land seit dem 23. September 1963 in Annahmeverzug geraten und müsse die ihr nach §§ 26 ff. BAT zustehende Vergütung bezahlen. Nach zunächst anders lautendem Klageantrag in der ersten Instanz hat sie in der Berufungsinstanz zuletzt beantragt, das verklagte Land zu verurteilen, an sie mit Wirkung vom 23. September 1963 die Vergütung nach §§ 26 ff. BAT zu zahlen.

Das Land hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, die Klägerin sei seit dem 23. September 1963 wegen psychischer Ausfallerscheinungen, die es im einzelnen angeführt hat, dauernd dienstunfähig gewesen. Es hat den Standpunkt vertreten, damit sei es der Klägerin ab dieser Zeit dauernd unmöglich gewesen, ihre Dienstordnungsgemäß anzubieten; gemäß § 297 EGB scheide damit ein Annahmeverzug des Landes aus und sei das Zahlungsbegehren der Klägerin unbegründet.

4. Das Landesarbeitsgericht hat das Begehren der Klägerin abschlägig beschieden. Mit der Revision verfolgt sie es weiter.

Entscheidungsgründe:

I. In formeller Beziehung gilt folgendes:

1. Nach der Wortfassung des Klageantrages erstrebt die Klägerin die Verurteilung des Landes zur Zahlung der sich aus §§ 26 ff. BAT ergebenden Bezüge; damit liegt eine Leistungsklage vor. Als Leistungsantrag ist der Klageantrag jedoch nicht so hinreichend bestimmt, wie das nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlich ist. Denn ein Leistungsantrag muß so hinreichend bestimmt sein, daß bei einer etwaigen Zwangsvollstreckung aus dem Urteil keine Unklarheit darüber entstehen kann, inwieweit eine Zwangsvollstreckung zulässig ist oder nicht (vgl. BGH LM Nr. 34 zu § 253 ZPO). Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag deshalb nicht, weil im Falle einer Verurteilung des Landes es den Vollstreckungsorganen (Vollstreckungsgericht oder Gerichtsvollzieher)

- 4 -



ohne nähere Kenntnis der Personalunterlagen der Klägerin und ohne nähere Kenntnis des einschlägigen Tarifrechts nicht oder nur unter außergewöhnlichen und nicht mehr zumutbaren Anstrengungen möglich wäre, aus einem dem Klageantrag entsprechenden Leistungsurteil zu vollstrecken.

2. Der Antrag kann jedoch dahin ausgelegt werden, daß die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des Landes begehrt, ihr die nach §§ 26 ff. BAT zustehenden Bezüge zu zahlen. Eine solche Umdeutung ist zulässig (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 2 a α zu N.43). Die Zulässigkeit einer dahingehenden Feststellungsklage ist auch nach § 256 ZPO zu bejahen, weil anzunehmen ist, daß das verklagte Land der Klägerin die Vergütung nach Maßgabe der §§ 26 ff. BAT zahlen werde, falls es in einem entsprechenden Feststellungsstreit unterliegen sollte (vgl. statt aller die Nachweise bei Stein-Jonas, aaO, § 256 Anm. III 5 b β zu N.174).

3. Aber auch als Feststellungsantrag bedarf der Klageantrag noch der näheren Auslegung. Dem Wortlaut nach bezieht sich der Feststellungsantrag auf die Zahlung der Vergütung nach §§ 26 ff. BAT ab 23. September 1963 für eine künftige unbestimmte Zeit. Ein solcher unbestimmter Zeitraum ist jedoch von der Klägerin offensichtlich nicht gemeint. Nach dem zu den Akten gelangten Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 6. Januar 1967 (VA Bl. 219) bezieht die Klägerin auf ihren am 19. April 1966 gestellten Antrag hin seit dem 1. April 1966 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit im Sinne von § 23 AnVG. Das läßt den Schluß zu, daß die Klägerin für die Zeit ab dem 1. April 1966 neben der ihr gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit keine Vergütung mehr nach §§ 26 ff. BAT begehrt.

Soweit auf dem genannten Bescheid der Bundesversicherungsanstalt vermerkt ist, daß gegen ihn Klage erhoben ist, rechtfertigt auch das nicht die Annahme, daß die Klägerin Vergütung nach §§ 26 ff. BAT auch für die Zeit nach dem 1. April 1966 begehrt. Jedenfalls ist das nicht eindeutig.



- 5 -

Dem Senat erschien es daher im Interesse der Klägerin und aus prozeßwirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßig, von einer Befristung der Streitzeit bis zum 31. März 1966 auszugehen; ohne eine solche Befristung ließe sich die Berechtigung von Vergütungsansprüchen der Klägerin für die Zeit ab 1. April 1966 zur Zeit nicht beurteilen; denn für diesen Zeitraum soll nach der Darstellung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der Verhandlung vor dem Senat noch in einem Sozialgerichtsverfahren darüber gestritten werden, ob die Klägerin am 1. April 1966 berufsunfähig war oder erst später. Wollte man annehmen, daß auch über die Zeit nach dem 31. März 1966 im vorliegenden Rechtsstreit gestritten werden soll, so würde das die Entscheidung des vorliegenden, schon mehr als 4 1/2 Jahre dauernden Rechtsstreits weiter verhindern. Es kann nicht angenommen werden, daß das im Sinne der Parteien, insbesondere der Klägerin liege. Sollte sich in dem sozialgerichtlichen Verfahren ergeben, daß eine Berufsunfähigkeit der Klägerin erst für eine spätere Zeit als den 31. März 1966 anzunehmen sei, und sollte die Klägerin daraus dann noch weitere Vergütungsansprüche gegen das verklagte Land herleiten wollen, so ist sie daran durch die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits deshalb nicht gehindert, weil dieser dann nur über die Zeit bis zum 31. März 1966 entschieden hat.

4. Zusammengefaßt ergibt sich somit: Der Senat legt den Klageantrag der Klägerin dahin aus, daß sie Feststellung der Verpflichtung des verklagten Landes begehrt, an sie für die Zeit vom 23. September 1963 bis zum 31. März 1966 die ihr zustehende Vergütung nach §§ 26 ff. BAT zu zahlen.

II. Das so verstandene Klagebegehren ist der Sache nach auch begründet. Es rechtfertigt sich aus § 615 Satz 1 EGB, wonach der in Annahmeverzug befindliche Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die vereinbarte Vergütung für die Dauer des Annahmeverzuges weiterzuzahlen hat; der Arbeitnehmer seinerseits braucht seine Dienste nicht nachzuleisten. Daß das verklagte Land für die gekennzeichnete Streitzeit sich im An-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nahmeverzug befand, ergibt sich aus folgendem:

1. Ein Annahmeverzug des Landes mit den aus § 615 Satz 1 BGB sich ergebenden Zahlungsfolgen setzt begrifflich voraus, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall für die Streitzeit vom 23. September 1963 bis 31. März 1966 erfüllt. Zwischen den Parteien hat am 23. September 1963 unstreitig ein Arbeitsverhältnis bestanden. Daß dieses über den 30. November 1963 hinaus fortbestanden hat, ist zwischen den Parteien durch das insoweit rechtskräftig gewordene Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 16. März 1967 festgestellt. Es ist von keiner Seite etwas dafür vorgetragen worden, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien vor dem 31. März 1966 geendet haben könnte.

2. Die Klägerin hat dem verklagten Land auch ihre Dienste angeboten. Das hat das Landesarbeitsgericht zwar nicht festgestellt, ergibt sich jedoch als unstreitig aus dem Akteninhalt, auf den das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil verwiesen hat. Das Angebot der Dienste durch die Klägerin geschah mit ihren Schreiben vom 18. September/21. September 1963, worin sie unter Vorlage eines Attestes des sie behandelnden Arztes ihre Dienstfähigkeit anzeigte (grüne Personalakte des Regierungspräsidenten in Lüneburg, Az. II N 2 [27]). Darin lag für das Land erkennbar die Erklärung der Klägerin, sie sei bereit, ab sofort ihre Dienste zu erbringen. Dieses schriftliche Angebot genügte für die Begründung eines Annahmeverzuges des Landes, weil zu jener Zeit bis zum 12. Oktober 1963 Schulferien waren; hätte die Klägerin ihre Dienste durch Erscheinen in der Schule oder in der Dienststelle und damit persönlich angeboten, so hätte das verklagte Land die Klägerin nicht beschäftigen können; eines tatsächlichen Angebotes der Dienste durch die Klägerin bedurfte es daher nicht (vgl. §§ 294, 295 Satz 1 BGB).

In der Folgezeit brauchte die Klägerin ihr Angebot nicht mehr ausdrücklich zu wiederholen; denn in der Folgezeit hat das Land die Annahme der Dienste fortdauernd abgelehnt und hat die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klägerin ihre Dienste dem Land erkennbar fortdauernd angeboten. Die fortdauernde Ablehnung der Dienste der Klägerin durch das Land ergibt sich daraus, daß das Land noch vor dem Ablauf der Schulferien der Klägerin mitteilte, sie könne nicht weiter beschäftigt werden. Das läßt sich im einzelnen aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 4. Oktober 1963 (VA Bl.135) und den Schreiben des Schuldirektors vom 9. Oktober 1963 und vom 21. Oktober 1963 (VA Bl.136,96) entnehmen. Für die daran anschließende Zeit ist die ablehnende Haltung des Landes ebenso eindeutig; sie ergibt sich daraus, daß es mit dem durch Schreiben vom 4. November 1963 eingeleiteten Schriftwechsel versucht hat, das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin zum 30. November 1963 gemäß § 59 BAT wegen Dienstunfähigkeit zu beenden; als sich die Klägerin gegen diesen Versuch mit der Mitte Dezember 1963 erhobenen Klage wandte, hat das Land seine ablehnende Haltung für die gesamte folgende Dauer des Rechtsstreits beibehalten, obwohl die Klägerin bereits in der ersten Instanz auf Zahlung der Vergütung für die Zeit vom 23. September bis 30. November 1963 aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges geklagt und in der Berufungsinstanz ihre dahingehende Klage auch auf die spätere Zeit erstreckt hatte. Aus der Gesamthaltung der Klägerin ergab sich daher für das verklagte Land die für dauernd erklärte Bereitschaft der Klägerin, den Dienst aufzunehmen, aus der Gesamthaltung des Landes für die Klägerin eindeutig die dauernde Ablehnung ihrer Dienste. Damit war den Anforderungen des § 295 Satz 1 BGB für die gesamte Dauer der strittigen Zeit genügt. An das Angebot der Dienste durch die Klägerin noch weitere Anforderungen zu stellen, würde Förmerei ohne Sinn und Zweck billigen.

3. a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Annahmeverzug des verklagten Landes scheide gemäß § 297 BGB deshalb aus, weil die Klägerin seit dem 23. September 1963 berufsunfähig gewesen sei. Das sei auf Grund des vom Land vor Prozeßbeginn eingeholten amtsärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes B vom 8. Juni 1963 (Akten des Sozial-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gerichts Lüneburg - S 8 An - 199/64 - Bl.69-71) und des ebenfalls vom Land vor Prozeßbeginn veranlaßten Gutachtens des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr.med.B vom 18. Oktober 1963 (Akten des Sozialgerichts Lüneburg - S 8 An 199/64 - Bl.72-78) sowie des vom Landesarbeitsgericht eingeholten Gutachtens des Nervenarztes Dr.med. K vom 18. März 1966 (VA Bl.177-187) und auf Grund der Anhörung des letzteren in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht bewiesen.

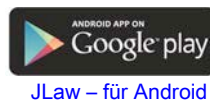
Die Revision rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Beweiswürdigung § 286 ZPO verletzt habe. Im einzelnen gilt folgendes:

b) Die beiden erstgenannten vom Land vor Prozeßbeginn veranlaßten Gutachten vom 8. Juni 1963 und 18. Oktober 1963 kamen zu dem Ergebnis, daß die Klägerin wegen gewisser paranoischer Reaktionen dienstunfähig sei; sie sind nach ihrer Erstellung der Klägerin trotz ihrer schon im November 1963 ausdrücklich geäußerten dahingehenden Bitte vom verklagten Land nicht zugänglich gemacht worden. Damit hat es das verklagte Land der Klägerin unmöglich gemacht, damals - im Jahre 1963 - die Gutachten zur Kenntnis und zu ihnen Stellung zu nehmen. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig. Die Achtung vor der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, die Notwendigkeit, in zumutbarem Umfang stets den Grundsatz des "rechtlichen Gehörs" zu beachten, sowie die Fürsorgepflicht verbieten es dem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer ärztliche Gutachten in der Form vorzuenthalten, wie es hier geschehen ist. Davon, daß insbesondere amtsärztliche Gutachten über die Frage der Berufsunfähigkeit dem davon betroffenen Arbeitnehmer zur Kenntnis zu bringen sind, geht auch § 59 Abs. 2 Satz 2 BAT aus. Das erklärt sich deutlich daraus, daß der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einem amtsärztlichen Gutachten manchmal deshalb nicht vertraut, weil der Amtsarzt oftmals ebenfalls Beamter oder Angestellter seines Dienstherrn ist und der Arbeitnehmer den Verdacht hegt, hier werde zu seinen Ungunsten auf Weisung des Arbeitgebers begutachtet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Sollte das Land der Klägerin die Gutachten deshalb vor-
enthalten haben, weil die Gutachten Aussagen über paranoische
Reaktionen der Klägerin machten und die Kenntnis hiervon für
den Gesundheitszustand der Klägerin hätte nachteilig sein
können, so mußte es dennoch der Klägerin die Möglichkeit ge-
ben, zu den Gutachten in einer anderen Weise Stellung zu neh-
men. Dann mußte das Land z.B. der Klägerin anheimgeben, in
die Gutachten durch einen Arzt ihres Vertrauens Einblick zu
nehmen; oder es mußte der Klägerin Gelegenheit geben, mit
den Gutachtern selbst über den angeblichen Krankheitsbefund
zu sprechen; oder es mußte einen sonstigen geeigneten Weg
suchen, der sicherstellte, daß die Klägerin sich gegen die
Gutachten wehren konnte. Es war jedoch nicht angängig, auf
Grund der beiden Gutachten von psychischen Ausfallerscheinun-
gen bei der Klägerin auszugehen, ohne dieser Gelegenheit
zu geben, die Richtigkeit der Gutachten anzugreifen. Wollte
man dem Arbeitgeber der öffentlichen Hand ein solches Ver-
fahren gestatten, so wären Grundsätze der Rechtsstaatlich-
keit in einer geradezu untragbaren Weise verletzt, weil dann
Arbeitnehmer von ihrem öffentlichen Dienstherrn in einer Art
Geheimverfahren ohne Möglichkeit der Gegenwehr für psychisch
krank erklärt werden könnten. Das gegenteilige Verfahren des
Landes führt dazu, daß die beiden Gutachten vom 8. Juni 1963
und 18. Oktober 1963 gegen die Klägerin nicht verwertet wer-
den dürfen.

c) Auf diesen soeben genannten beiden Gutachten beruht je-
doch das vom Landesarbeitsgericht eingeholte Gutachten des
Nervenarztes Dr. K vom 18. März 1966 zu einem großen
Teil, soweit dieser Gutachter sich über die Dienstfähigkeit
der Klägerin in der Zeit vom 23. September 1963 bis 3. März
1966 und am Tage der eigenen Untersuchung (3. März 1966)
geäußert hat. Der Gutachter kannte die Klägerin von früher
her nicht; er selbst hat die Klägerin nur einmal untersucht,
und er war daher für seine Begutachtung wesentlich auf Be-
funde anderer Ärzte angewiesen. Die Verwertung der Gutachten
aus dem Jahre 1963, gegen die sich die Klägerin damals nicht

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

wehren konnte, durch Dr. K führt dazu, daß das Gutachten des Dr. K auf Unterlagen beruht, die nicht gegen die Klägerin verwertet werden dürfen. Das nimmt dem Gutachten Dr. K einen großen Teil seiner Überzeugungskraft und seines Beweiswertes.

Nimmt man hinzu, daß im Zuge des ersten im Jahre 1964 einsetzenden sozialgerichtlichen Verfahrens die auf Veranlassung der Bundesversicherungsanstalt und des Sozialgerichts zugezogenen Ärzte Dr. S, Dr. W (Bl. 36-49 der Sozialgerichtsakten S 8 An - 199/64) sowie der Kurarzt von Bad B (Bl. 29 der Sozialgerichtsakten S 8 An - 199/64) die Klägerin in den Jahren 1964/1965 für dienst- und berufsfähig und daß ein arbeitsamtsärztliches Gutachten (Bl. 18/19 der genannten Sozialgerichtsakten) sie jedenfalls nicht für berufsunfähig befunden hat, so kann das Gutachten des Nervenarztes Dr. K aus dem Jahre 1966 nicht mehr ausreichen, um über die Dienstunfähigkeit der Klägerin für die hier streitige Zeit etwas beweiskräftig auszusagen.

Soweit das Landesarbeitsgericht als Indiz für die Richtigkeit des Gutachtens Dr. K zusätzlich anführt, die Klägerin müsse von ihrer Dienstunfähigkeit schon im Jahre 1963 selbst überzeugt gewesen sein, ist diese eigene Überlegung des Landesarbeitsgerichts nicht geeignet, die Dienstunfähigkeit der Klägerin für diese Zeit als erwiesen anzusehen. Das Landesarbeitsgericht begründet seine dahingehende Wertung mit der Überlegung, daß nach der Lebenserfahrung niemand einen Rentenantrag wegen Berufsunfähigkeit stelle, der sich nicht berufs- und dienstunfähig fühle; da die Klägerin 1963 die Feststellung ihrer Berufsunfähigkeit beantragt habe, sei auch daraus zu schließen, daß sie bereits unfähig gewesen sei.

Ein derartiger Erfahrungssatz, wie ihn das Landesarbeitsgericht annimmt, besteht jedoch nicht; nicht selten betreiben auch solche Personen die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, die in Wahrheit nicht an ihre Berufsunfähigkeit glauben, so z.B. wenn sie "noch etwas vom Leben haben wollen", oder wenn sie "für die hohen Beiträge zur Rentenversicherung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

noch zu einer Zeit in den Genuß einer Rente kommen wollen, in der es lohnt, zu leben". Hinzu kommt, daß die Klägerin nach ihrem Gesamtverhalten sich mit allem Nachdruck und für das Land erkennbar dagegen gewehrt hat, als berufsunfähig bezeichnet zu werden; sie hat offensichtlich Ende 1963 den Rentenantrag nur vorsorglich für den Fall gestellt, daß sie mit ihrer Klage gegen die vom Land zum 30. November 1963 versuchte Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolglos bleibe.

Nach allem kann auch die eigene Überlegung des Landesarbeitsgerichts dem Gutachten Dr. K. keine zusätzliche Beweiskraft verleihen.

d) Somit ist auf Grund der vom Landesarbeitsgericht erhobenen Beweise eine Dienstunfähigkeit der Klägerin für die Streitzeit [23. September 1963 bis 31. März 1966] nicht rechtsfehlerfrei bewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Unrecht angenommen, das verklagte Land habe seinen Annahmeverzug gemäß § 297 BGB dadurch ausgeräumt, daß es der Klägerin für die Streitzeit die Dienstunfähigkeit nachgewiesen habe. Das macht gemäß § 564 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig.

4. Eine Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO scheidet aus. Die einzig offene Streitfrage, ob die Klägerin in der Streitzeit dienstunfähig war oder nicht, läßt sich nach Ansicht des Senats nach so langer Zeit nicht mehr klären. Selbst wenn das auf Grund einer eingehenden erneuten ärztlichen Untersuchung möglich sein sollte, sind der Klägerin die damit verbundenen seelischen und körperlichen Belastungen deshalb nicht mehr zuzumuten, weil das verklagte Land es zu dieser Situation durch das oben (II 3 b der Gründe dieses Urteils) gekennzeichnete unfaire Verhalten hat kommen lassen. Vielmehr hat das Land das Recht auf Zurückverweisung und erneute Verhandlung verwirkt. Es ist damit für das Vorliegen

- 12 -



- 12 -

einer Dienstunfähigkeit und damit für das Vorliegen einer nach § 297 BGB den Annahmeverzug ausräumenden Unmöglichkeit beweisfällig geblieben. Das führt zur Verurteilung des Landes nach Maßgabe des Antrages der Klägerin.

gez. Dr. Stumpf

Frau Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger
ist wegen Urlaubs orts-
abwesend und dadurch
an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Gröninger

Dr. Stumpf

Petersdorff

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)